

### INHALTSVERZEICHNIS

**Bekanntmachungen ..... S. 549**

**Auf einen Blick..... S. 566**

### BEKANNTMACHUNGEN

## ALLGEMEINVERFÜGUNG ZUM VERBOT JEDER VERWENDUNG VON PYROTECHNIK (FEUERWERKSVERBOT) AN SILVESTER 2021 / 2022 ZUM ZWECK DER VERHÜTUNG UND BEKÄMPFUNG DER AUSBREITUNG DES CORONAVIRUS SARS-COV-2

Aufgrund des § 28 Absatz 1 in Verbindung mit § 28a Absatz 1 Nummer 10 und § 28 a Absatz 3 bis 8 des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz - IfSG) vom 20.07.2000 (Bundesgesetzblatt I - BGBl. I - Seite 1045) in Verbindung mit § 6 Absatz 1 des Infektionsschutz und Befugnisgesetzes (IfSBG-NRW) vom 14.04.2020 (Gesetz- und Ordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen - GV.NRW. - Seite 218b) in den jeweils gültigen Fassungen und §§ 3 Abs. 1 Nr. 4, 5 Abs. 2 der Verordnung zum Schutz vor Neuinfizierungen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 (Coronaschutzverordnung – CoronaSchVO) vom 03. Dezember 2021 in der ab dem 17. Dezember 2021 geltenden Fassungen wird folgende Allgemeinverfügung erlassen:

#### I. Anordnung

[1.] Für die Bereiche

- » südliche Innenstadt (Ostwall; Südwall; Südstraße; Lewerentzstraße; Tannenstraße; Lindenstraße) – Anlage 1
- » Schinkenplatz und Umgebung – Anlage 2
- » Seidenstraße; Schwertstraße; Dießemer Straße – Anlage 3
- » Hauptbahnhof incl. südlicher Bereich – Anlage 4
- » Ostwall; Rheinstraße – Anlage 5
- » Theaterplatz; Friedrichsplatz – Anlage 6
- » rund um das Bleichpfad-Hochhaus – Anlage 7
- » Stadtpark Fischeln; Grünfläche um das MSM-Gymnasium; rund um das Rathaus Fischeln – Anlage 8

- » Werkstättenstraße; Hochfelder Straße – Anlage 9
- » Danziger Platz – Anlage 10
- » Dieselstraße; Bückerdstraße – Anlage 11
- » Hülser Markt – Anlage 12
- » Festplatz Traar – Anlage 13
- » Sprödenalplatz und angrenzende öffentlich begehbbare Grün- und Freiflächen – Anlage 14

ist das Mitführen und Verwenden pyrotechnischer Gegenstände der Kategorie 2 im Sinne der ersten Verordnung zum Sprengstoffgesetz (1. SprengV) im Zeitraum vom 31.12.2021, 18 Uhr bis zum 01.01.2022, 6 Uhr untersagt.

Die genauen Geltungsbereiche des Silvesterfeuerwerkverbots sind aus den beigefügten Karten, die Bestandteil der Allgemeinverfügung sind, ersichtlich.

Nachrichtlicher Hinweis: Die vorstehenden Verbotszonen sind digital auch im Internetportal der Stadt Krefeld abrufbar.

[2.] Ebenso wird für die unter Ziffer I. [1.] genannten Bereiche die Pflicht zum Tragen einer mindestens medizinischen Maske (sogenannte OP-Maske) im Zeitraum vom 31.12.2021, 18 Uhr, bis zum 01.01.2022, 6 Uhr, angeordnet.

- II. Für jedes Mitführen von pyrotechnischen Gegenständen unter Verstoß gegen diese Verfügung wird hiermit das Zwangsmittel des unmittelbaren Zwangs in Form der Wegnahme und Vernichtung der mitgeführten pyrotechnischen Gegenstände angedroht.
- III. Diese Allgemeinverfügung ist kraft Gesetzes sofort vollziehbar (§§ 28 Absatz 3 i. V. m. 16 Absatz 8 IfSG). Die Anfechtungsklage hat keine aufschiebende Wirkung.
- IV. Diese Allgemeinverfügung wird gemäß § 41 Absatz 3 und 4 VwVfG NRW öffentlich bekannt gemacht und tritt am 31.12.2021 in Kraft.
- V. Diese Allgemeinverfügung tritt mit Ablauf des 01.01.2022 außer Kraft.
- VI. Es wird darauf hingewiesen, dass Verstöße gegen die Coronaschutzverordnung als Ordnungswidrigkeit geahndet werden.

#### Begründung

Zu Ziffer I. [1.]:

Gemäß § 5 Absatz 2 CoronaSchVO sind zum Jahreswechsel 2021/2022 öffentlich veranstaltete Feuerwerke untersagt. Die örtlich zuständigen Behörden untersagen darüber hinaus die Verwendung von Pyrotechnik auf näher zu bestimmenden Plätzen und Straßen, für die ohne solche Untersagung größere Gruppenbildungen zu erwarten sind.

Mit Blick auf die derzeitige Infektionswelle durch das Coronavirus (SARS-CoV-2) wird durch das Robert-Koch-Institut eine Gefährdungslage in Bezug auf die Verbreitung des Virus angenommen. Um das Gesundheitswesen nicht zu überlasten und die erforderlichen Kapazitäten für die Behandlung der Erkrankten, aber auch sonstige Krankheitsfälle bereitzuhalten ist es notwendig, den Eintritt von weiteren SARS-CoV-2-Infektionen zu verzögern. Weiterhin soll eine übermäßige Zusatzbelastung der Krankenhauskapazitäten durch unfallkausale Verletzungen bei Verwendung von Pyrotechnik beschränkt werden.

Ansammlungen größerer Menschengruppen sind in besonderer Weise geeignet, die Verbreitung des Virus zu ermöglichen bzw. sogar zu beschleunigen. Insbesondere bei höheren Personenzahlen kommt es vor, dass Mindestabstände nicht eingehalten werden und die Rückverfolgbarkeit durch eine gewisse Dynamik erschwert ist. Derzeit ist die hochansteckende Virusvariante Omikron zusätzlich belastend. Diese Virusvariante enthält eine Vielzahl von noch unklaren Mutationen. Aufgrund der derzeitigen Infektionswelle, in der sich das Virus trotz bereits erfolgter Maßnahmen weiterhin ausbreitet, sind solche Gruppenansammlungen daher zu vermeiden.

In den unter Ziffer I. [1.] genannten Bereichen ist es ausgehend von den Einsatzerfahrungen der Polizei Krefeld der letzten Jahre an Silvester zu größeren Menschenansammlungen beim Abbrennen von Feuerwerk gekommen. Es muss daher davon ausgegangen werden, dass es auch beim Jahreswechsel 2021/2022 in diesen Bereichen aufgrund der Vielzahl der an Silvester privat veranstalteten Feuerwerke zu größeren Menschenansammlungen kommen würde. Aus diesem Grunde wurde der Geltungsbereich darauf räumlich beschränkt.

Daher wird für diese Bereiche zur Vermeidung größerer Gruppenansammlungen und damit zur Eingrenzung des Corona-Infektionsgeschehens sowie zum vorsorglichen Gesundheitsschutz der Personen ein Feuerwerksverbot an Silvester angeordnet.

Die Verfügung richtet sich an alle Personen, die den Geltungsbereich betreten und sich dort aufhalten.

Der Zeitraum des Mitführungs- und Verwendungsverbotes wurde aufgrund der Erfahrungen der vergangenen Jahre bestimmt. Im Laufe der späteren Abendstunden steigt die Zahl der Personen an, die sich im Geltungsbereich des Verbotes auf öffentlichen Flächen aufhalten und den Jahreswechsel auf der Straße feiern möchten. Nach dem Jahreswechsel um Mitternacht sinken die Zahlen zwar, es verbleiben aber immer noch größere Gruppen auf den Straßen und Plätzen, dies – abhängig von der Wetterlage- bis in die frühen Morgenstunden.

Vor dem Hintergrund des derzeitigen Infektionsgeschehens rechtfertigt der vorsorgliche Gesundheitsschutz ein Verbot. Das in Art. 2 Abs. 1 GG normierte Recht der Menschen auf freie Entfaltung ihrer Persönlichkeit – Feuerwerkskörper abzubrennen bzw. abzuschießen - hat in diesem begrenzten räumlichen und zeitlichen Geltungsbereich der Allgemeinverfügung zurückzutreten. Der zeitlich und räumlich beschränkte Geltungsbereich der Verfügung ist als Schutzmaßnahme vor einer weiteren unkontrollierbaren Weiterverbreitung der Infektionen mit dem Coronavirus geeignet, erforderlich und angemessen. Es gilt, eine gegenwärtige erhebliche Gefahr für die Gesundheit der Menschen abzuwenden.

Auf das von dieser Allgemeinverfügung unberührte Verbot des Abrennens pyrotechnischer Gegenstände in unmittelbarer Nähe von Kirchen, Krankenhäusern, Kinder- und Altenheimen sowie Reet- und Fachwerkhäusern gemäß § 23 Absatz 1 der 1. SprengV sowie des Inverkehrbringens und Steigenlassens von Himmelslaternen und ähnlichen Flugkörpern gemäß der Ordnungsbehördlichen Verordnung zur Verhütung von Gefahren durch unbesetzte Fluglaternen NRW vom 13.07.2009 wird hingewiesen.

Zu Ziffer I. [2.]:

Gemäß § 3 Absatz 1 Nr. 4 CoronaSchVO besteht die Verpflichtung zum Tragen einer mindestens medizinischen Maske (sogenannten OP-Maske) unabhängig von der Einhaltung eines Mindestabstands an weiteren Orten unter freiem Himmel, für die die zuständige Behörde eine entsprechende Anordnung trifft oder bereits getroffen hat, wenn gemessen an der verfügbaren Fläche mit dem Zusammentreffen einer so großen Anzahl von Menschen zu rechnen ist, dass Mindestabstände nicht sichergestellt werden können.

Aufgrund der zu Ziffer I. [1.] getätigten Ausführungen ist zum Jahreswechsel davon auszugehen, dass es in den genannten Bereichen zu größeren Menschenansammlungen kommen wird. Die Einhaltung des Mindestabstands kann nicht gewährleistet werden.

Die Anordnung zum Tragen einer mindestens medizinischen Maske (sogenannte OP-Maske) ist zur Verhinderung der weiteren Ausbreitung geeignet, erforderlich und angemessen.

Die Verfügung richtet sich an alle Personen, die den Geltungsbereich betreten und sich dort aufhalten.

Zu Ziffer II.:

Die Androhung von Zwangsmitteln erfolgt auf der Grundlage der §§ 55, 58, 62 und 63 des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVG NRW). Für Verstöße gegen das Mitführgebot wird das Zwangsmittel des unmittelbaren Zwanges angedroht.

Andere Zwangsmittel führen nicht zum Zweck oder sind untunlich. Zur Erreichung des Zwecks dieser Verfügung - den räumlichen Geltungsbereich von Feuerwerkskörpern der Kategorie 2 der 1. SprengV frei zu halten – ist die Festsetzung und ggf. Beitreibung eines Zwangsgeldes ungeeignet, weil das entsprechende Verfahren zu viel Zeit beansprucht, um noch rechtzeitig in der Silvesternacht Wirkung zu entfalten.

Eine der Wegnahme vorgeschaltete Aufforderung, sich mit den mitgeführten Feuerwerkskörpern aus der Verbotszone zu entfernen, ist ebenfalls ungeeignet oder untunlich, da die Befolgung dieser Aufforderung nur mit hohem Zeitaufwand zu kontrollieren wäre, und die Bindung der Einsatzkräfte an einen einzelnen „Fall“ die Effektivität der behördlichen Aufgabenerledigung insgesamt gefährden würde.

Eine Sicherstellung mit anschließender Verwahrung anstelle der Vernichtung erscheint angesichts des damit verbundenen Verwaltungsaufwandes und der entsprechenden Verwaltungsgebühren von mindestens 25 Euro (§ 15 Abs. 1 Ziff. 13, 14 der Verordnung zur Ausführung des Verwaltungsvollstreckungsgesetz NRW) unverhältnismäßig und typischerweise auch nicht im

Interesse des Schuldners. Dabei ist auch zu berücksichtigen, dass eine Abholung dieser Feuerwerkskörper erst aufgrund des derzeitigen Infektionsgeschehens über Terminvereinbarungen im Laufe des ersten Quartals 2021 möglich wäre, wenn ein bestimmungsgemäßer Einsatz für Endverbraucher erst wieder zum nächsten Jahreswechsel zulässig wäre. Vor einer etwaigen Festsetzung und Anwendung des Zwangsmittels ist ohnehin zu prüfen, ob dieses auch im konkreten Einzelfall verhältnismäßig ist, so dass atypische Sachverhalte auf dieser Ebene berücksichtigt werden können.

## **Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe (alternativ: ab Zustellung, wenn eine förmliche Zustellung erfolgt ist) Klage beim Verwaltungsgericht (Angabe des Gerichtes und seiner Postanschrift) erhoben werden.

Die Klage ist schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erheben.

Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokumentes an die elektronische Poststelle des Gerichtes erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Stelle versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55 a) Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) vom 24.11.2017 (BGBl. I S. 3803).

Ab dem 1.1.2022 sind nach § 55 d) VwGO vorbereitende Schriftsätze und deren Anlagen sowie schriftlich einzureichende Anträge und Erklärungen, die durch einen Rechtsanwalt, durch eine Behörde oder durch eine juristische Person des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihr zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse eingereicht werden, als elektronisches Dokument zu übermitteln. Gleiches gilt für die nach der VwGO vertretungsberechtigten Personen, für die ein sicherer Übermittlungsweg nach § 55 a) Absatz 4 Nr. 2 VwGO zur Verfügung steht. Ist eine Übermittlung aus technischen Gründen nicht möglich, bleibt die Übermittlung nach Allgemeinen Vorschriften zulässig. Die vorübergehende Unmöglichkeit ist bei der Ersatzeinreichung oder unverzüglich danach glaubhaft zu machen; auf Anforderung ist ein elektronisches Dokument nachzureichen.

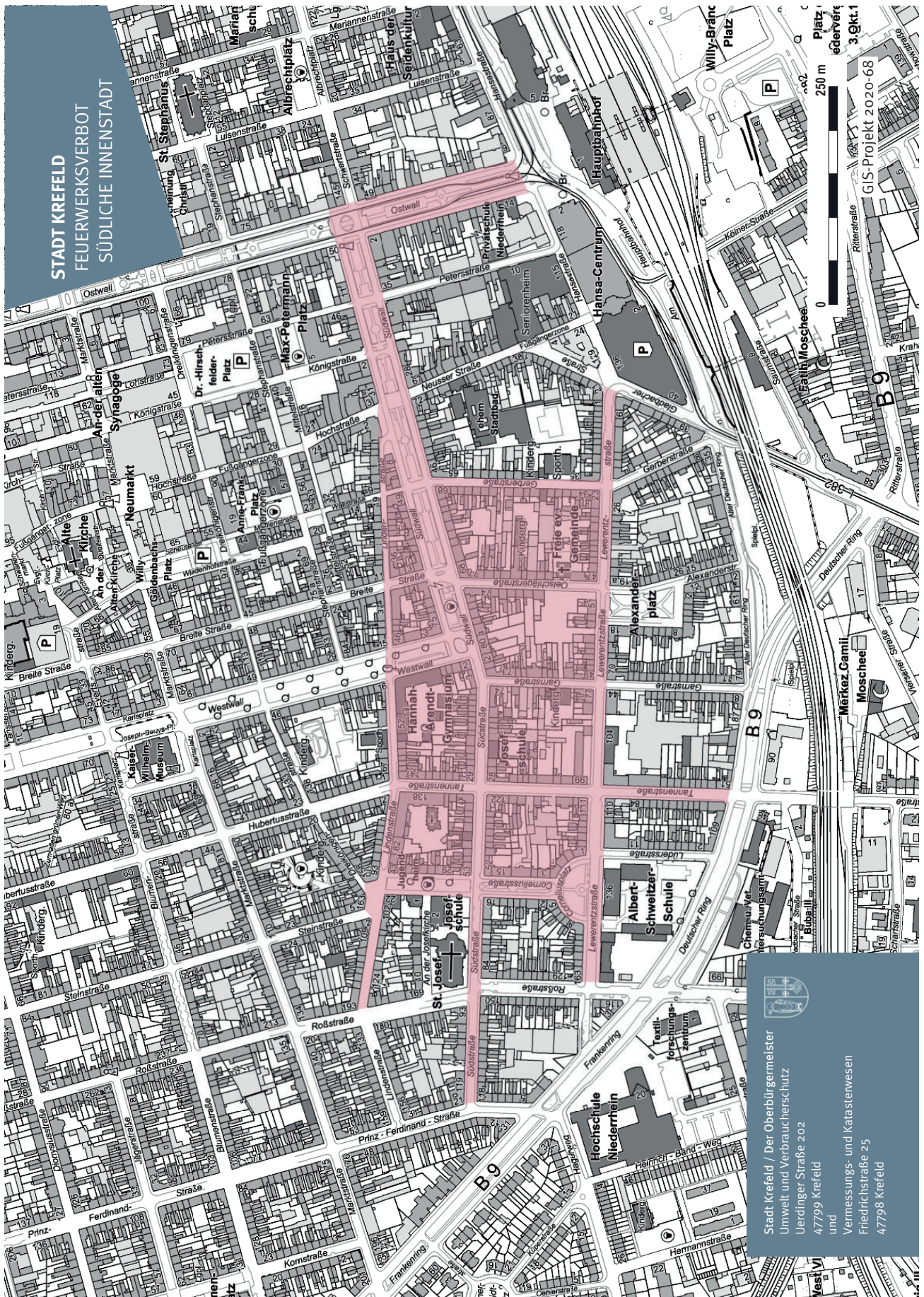
Hinweis:

Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite [www.justiz.de](http://www.justiz.de).

Frank Meyer  
Oberbürgermeister

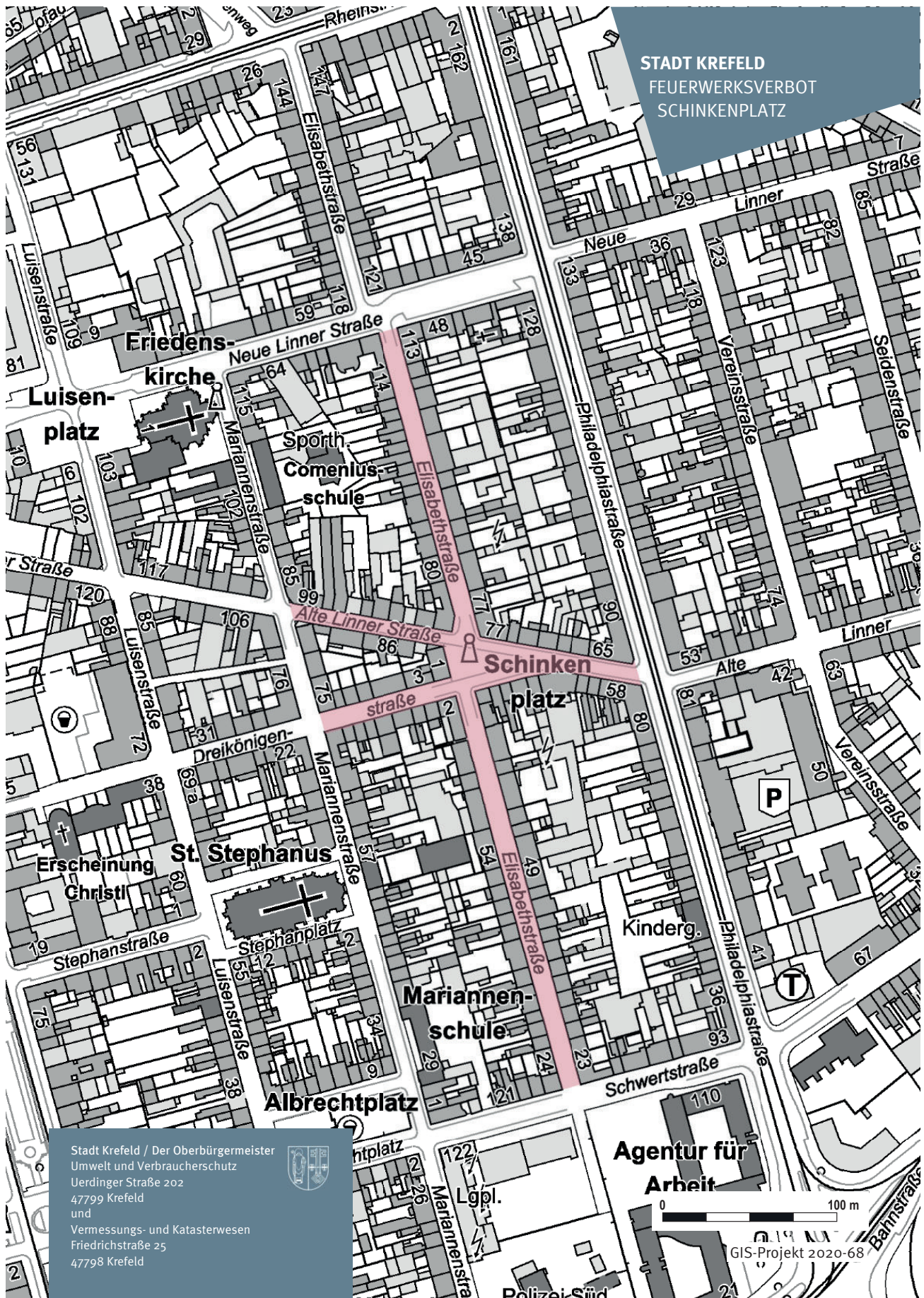
# KREFELDER AMTSBLATT

76. Jahrgang Nummer 51a | Donnerstag, 23. Dezember 2021 Seite 552



# KREFELDER AMTSBLATT

76. Jahrgang Nummer 51a | Donnerstag, 23. Dezember 2021 Seite 553



Stadt Krefeld / Der Oberbürgermeister  
Umwelt und Verbraucherschutz  
Uerdinger Straße 202  
47799 Krefeld  
und  
Vermessungs- und Katasterwesen  
Friedrichstraße 25  
47798 Krefeld



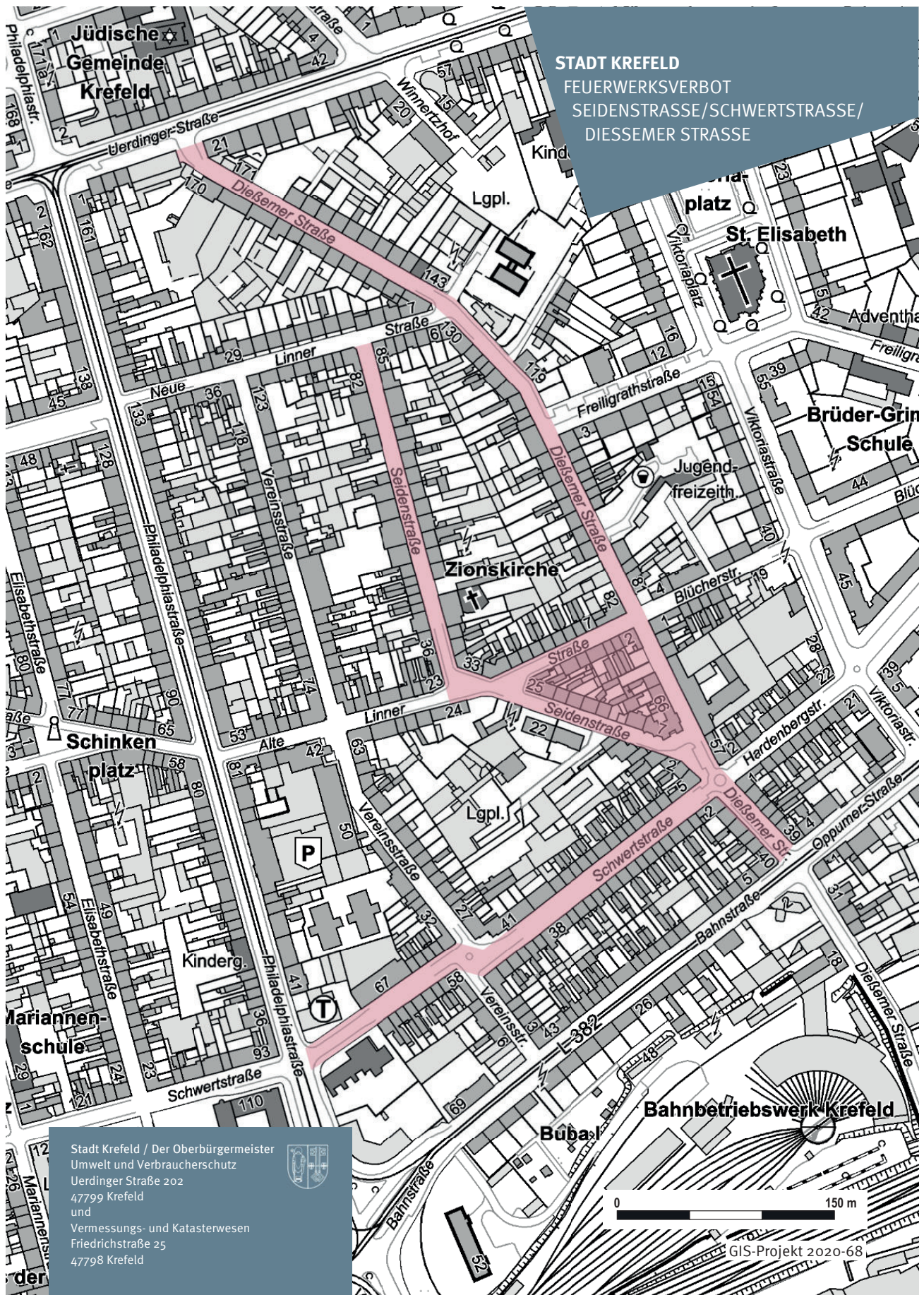
Agentur für  
Arbeit

0 100 m

GIS-Projekt 2020-68

# KREFELDER AMTSBLATT

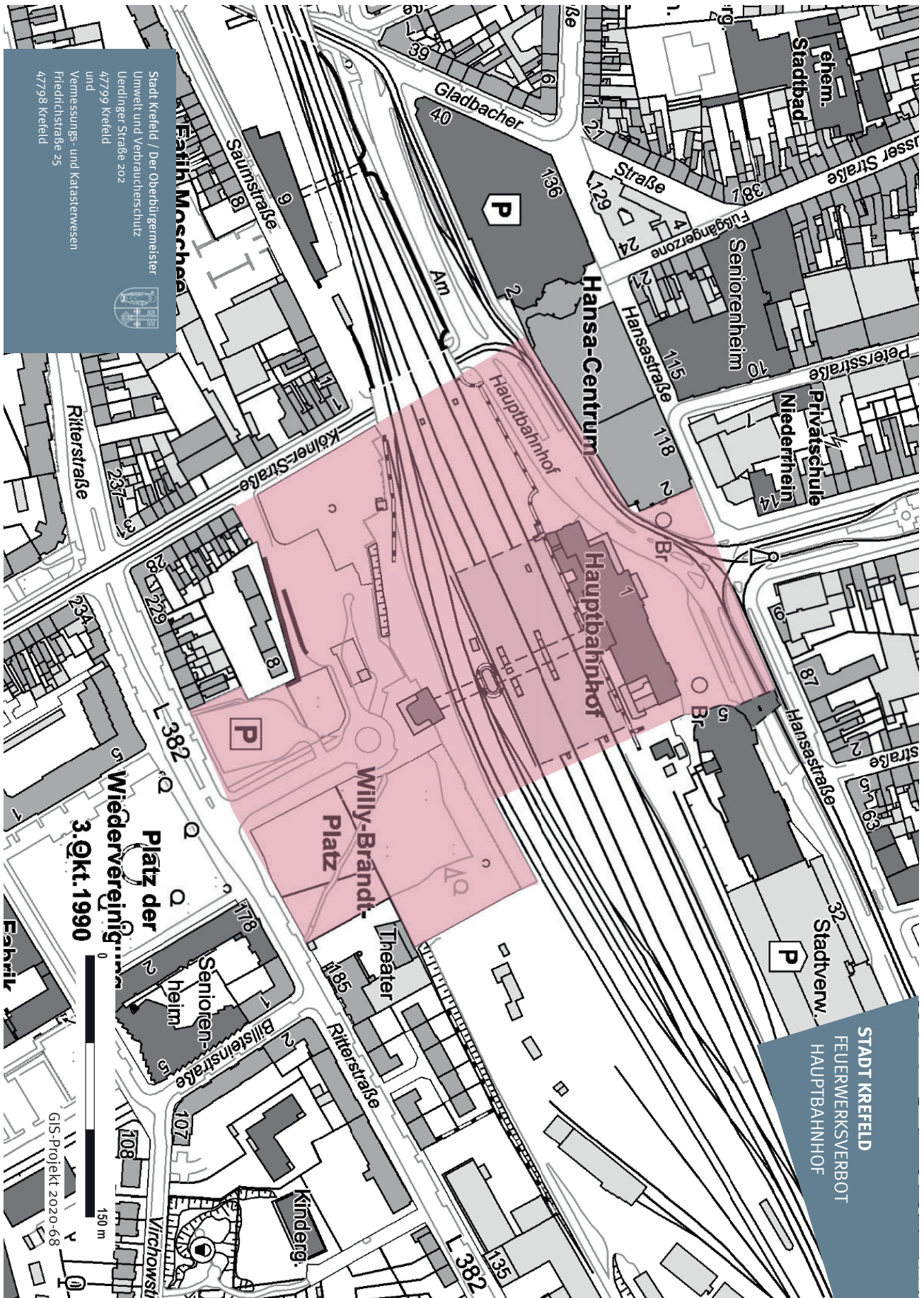
76. Jahrgang Nummer 51a | Donnerstag, 23. Dezember 2021 Seite 554

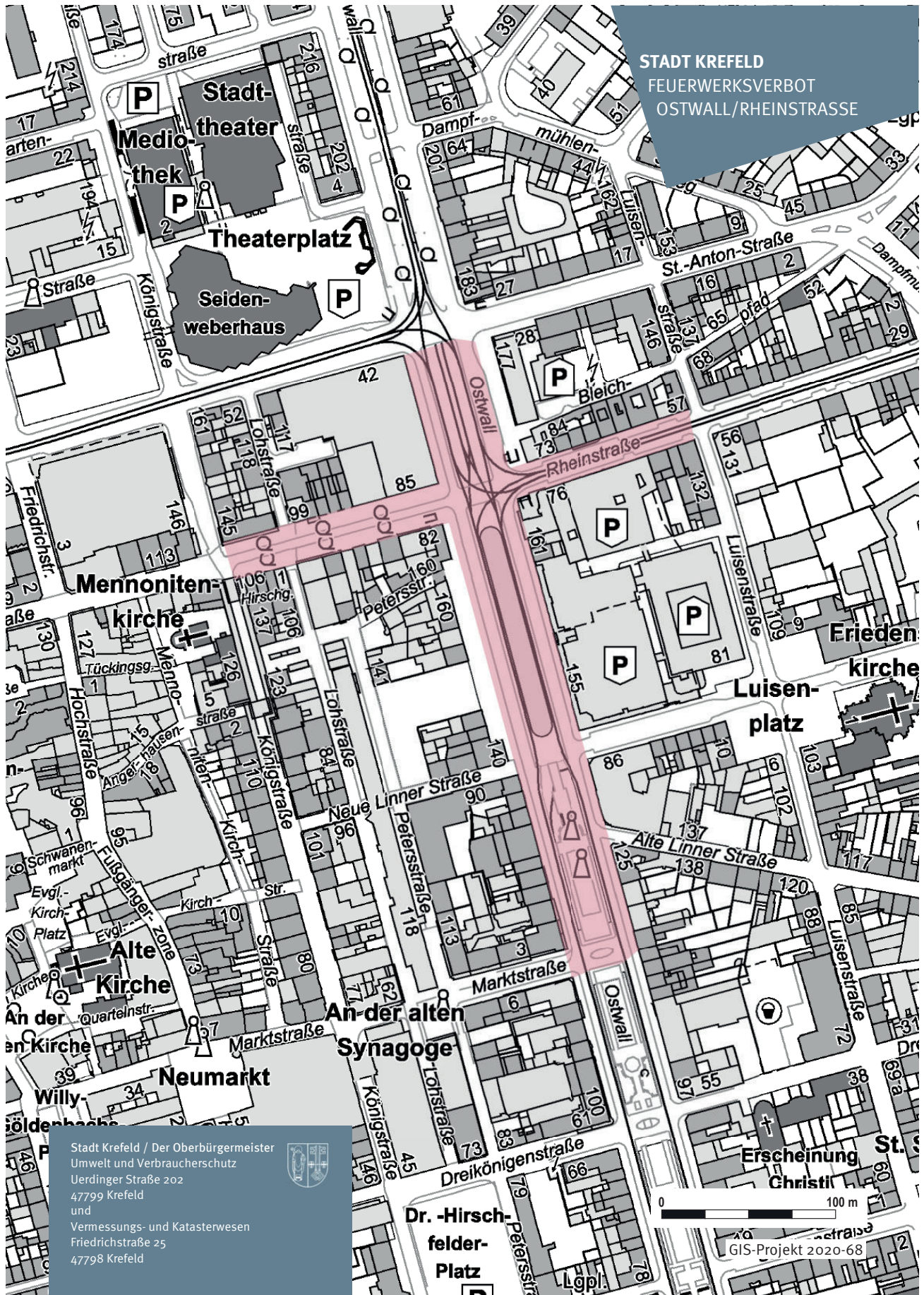


Stadt Krefeld / Der Oberbürgermeister  
Umwelt und Verbraucherschutz  
Uerdinger Straße 202  
47799 Krefeld  
und  
Vermessungs- und Katasterwesen  
Friedrichstraße 25  
47798 Krefeld

# KREFELDER AMTSBLATT

76. Jahrgang Nummer 51a | Donnerstag, 23. Dezember 2021 Seite 555





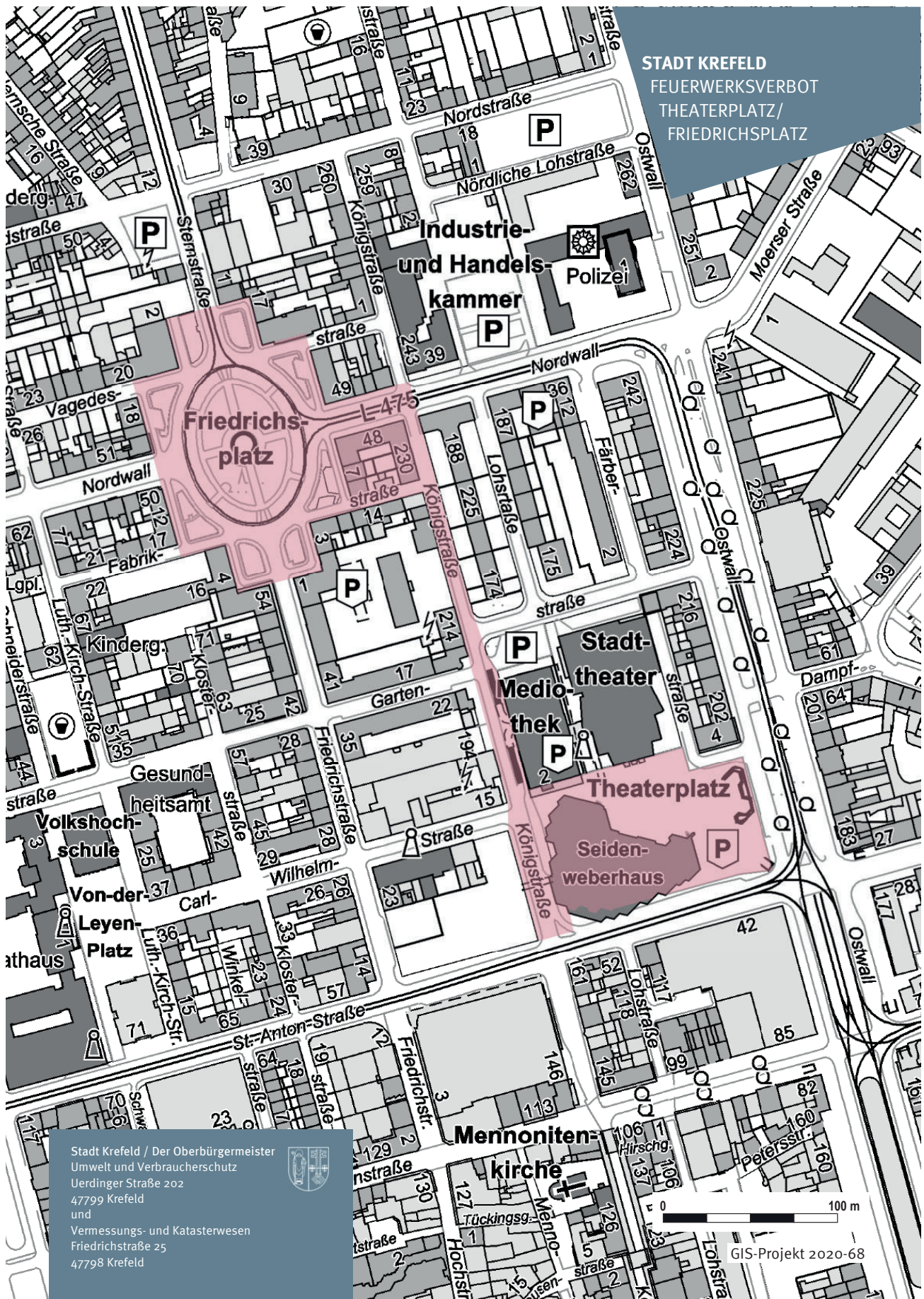
Stadt Krefeld / Der Oberbürgermeister  
Umwelt und Verbraucherschutz  
Uerdinger Straße 202  
47799 Krefeld  
und  
Vermessungs- und Katasterwesen  
Friedrichstraße 25  
47798 Krefeld





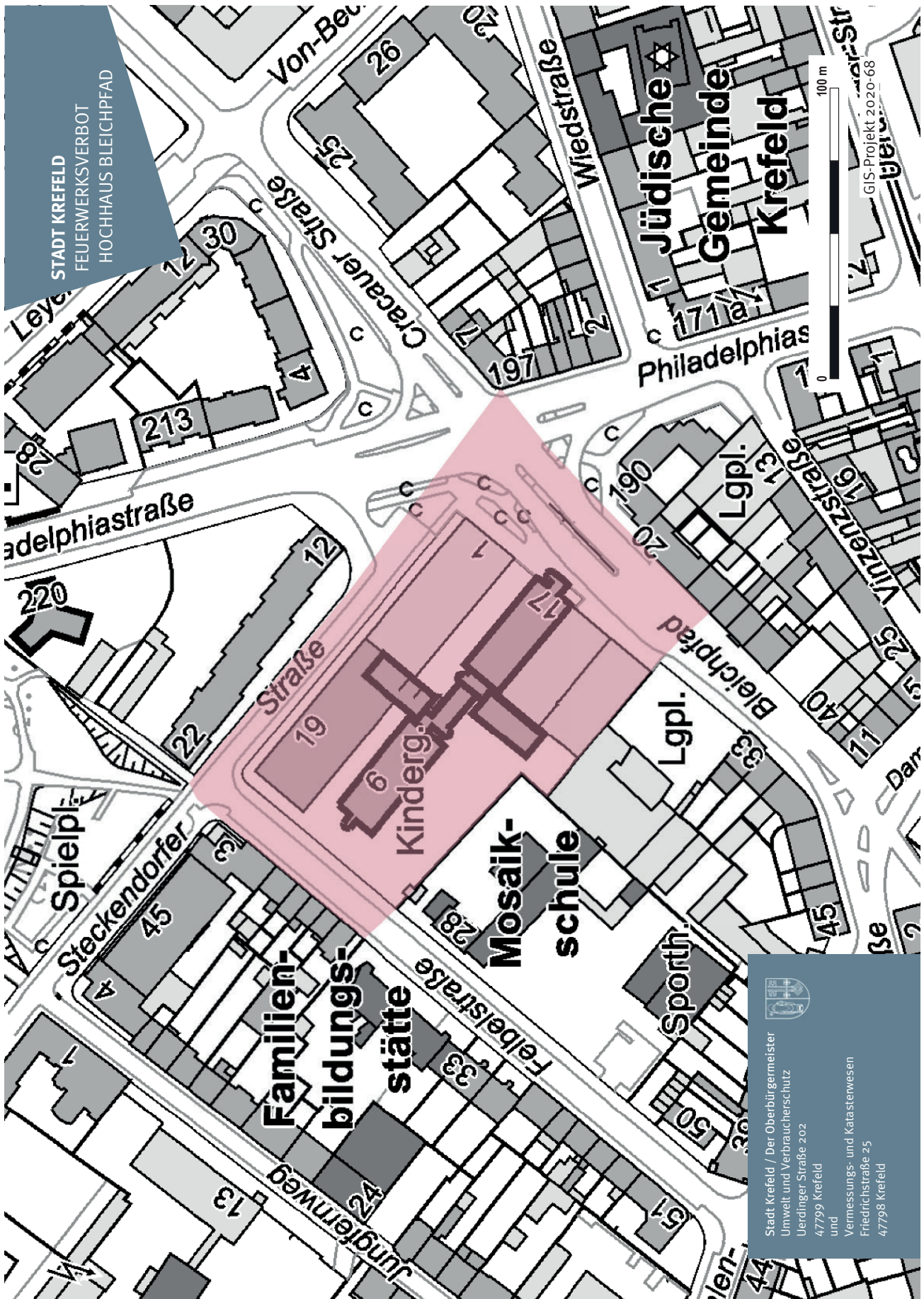
# KREFELDER AMTSBLATT

76. Jahrgang Nummer 51a | Donnerstag, 23. Dezember 2021 Seite 557



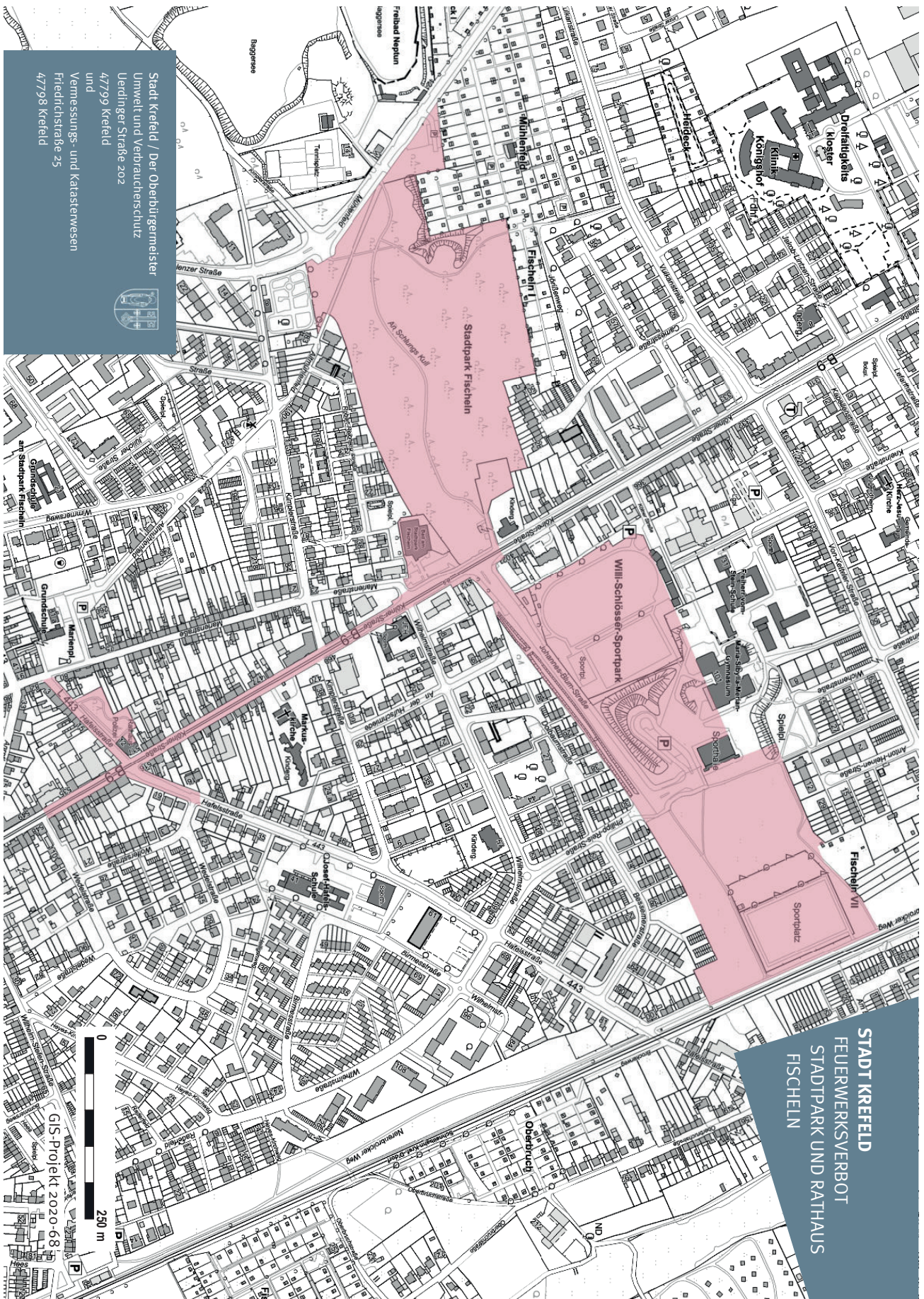
# KREFELDER AMTSBLATT

76. Jahrgang Nummer 51a | Donnerstag, 23. Dezember 2021 Seite 558



# KREFELDER AMTSBLATT

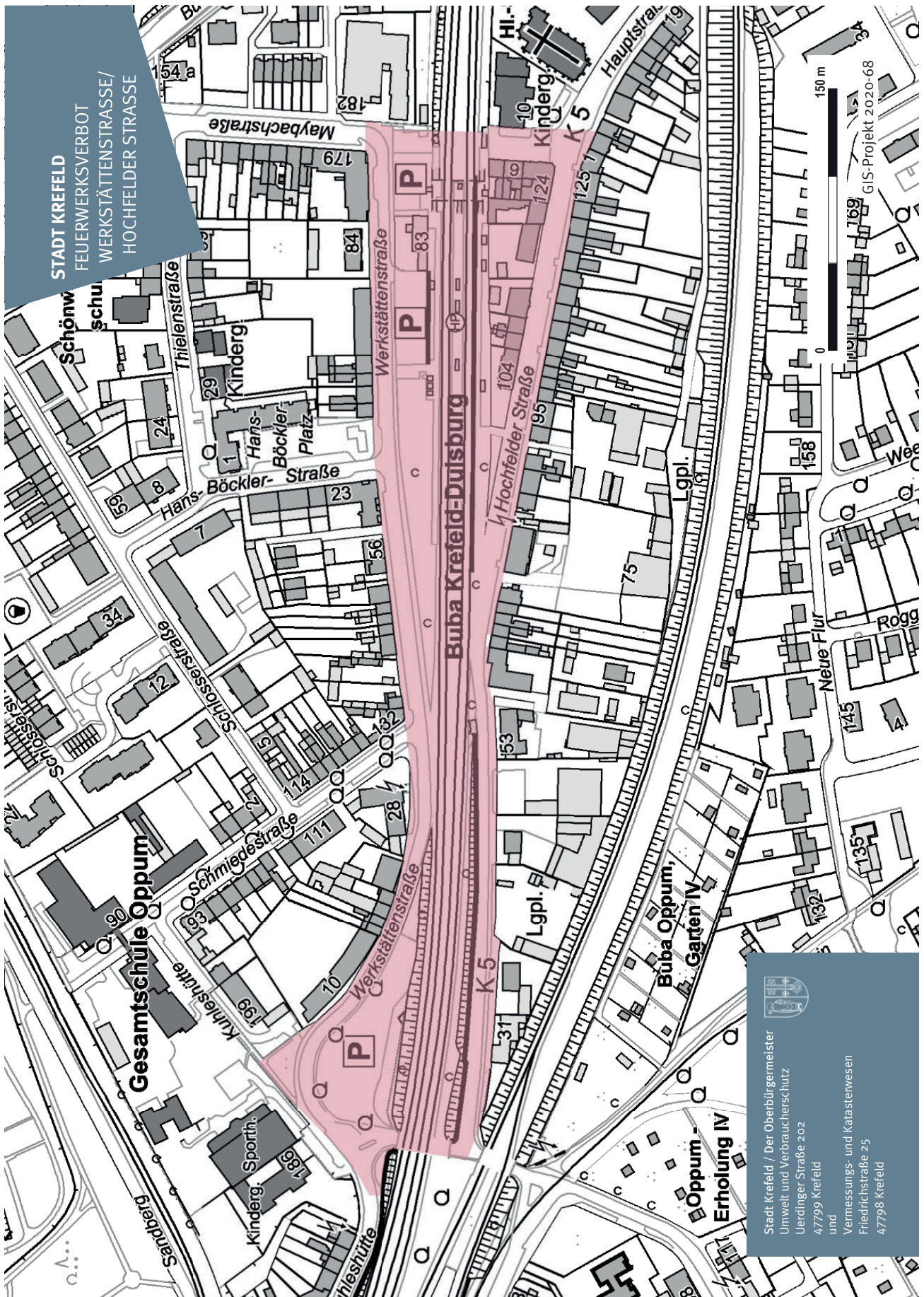
76. Jahrgang Nummer 51a | Donnerstag, 23. Dezember 2021 Seite 559



Stadt Krefeld / Der Oberbürgermeister  
Umwelt und Verbraucherschutz  
Vendinger Straße 202  
47799 Krefeld  
und  
Vermessungs- und Katasterwesen  
Friedrichstraße 25  
47798 Krefeld



STADT KREFELD  
FEUERWERKSVERBOT  
STADTPARK UND RATHAUS  
FISCHELN



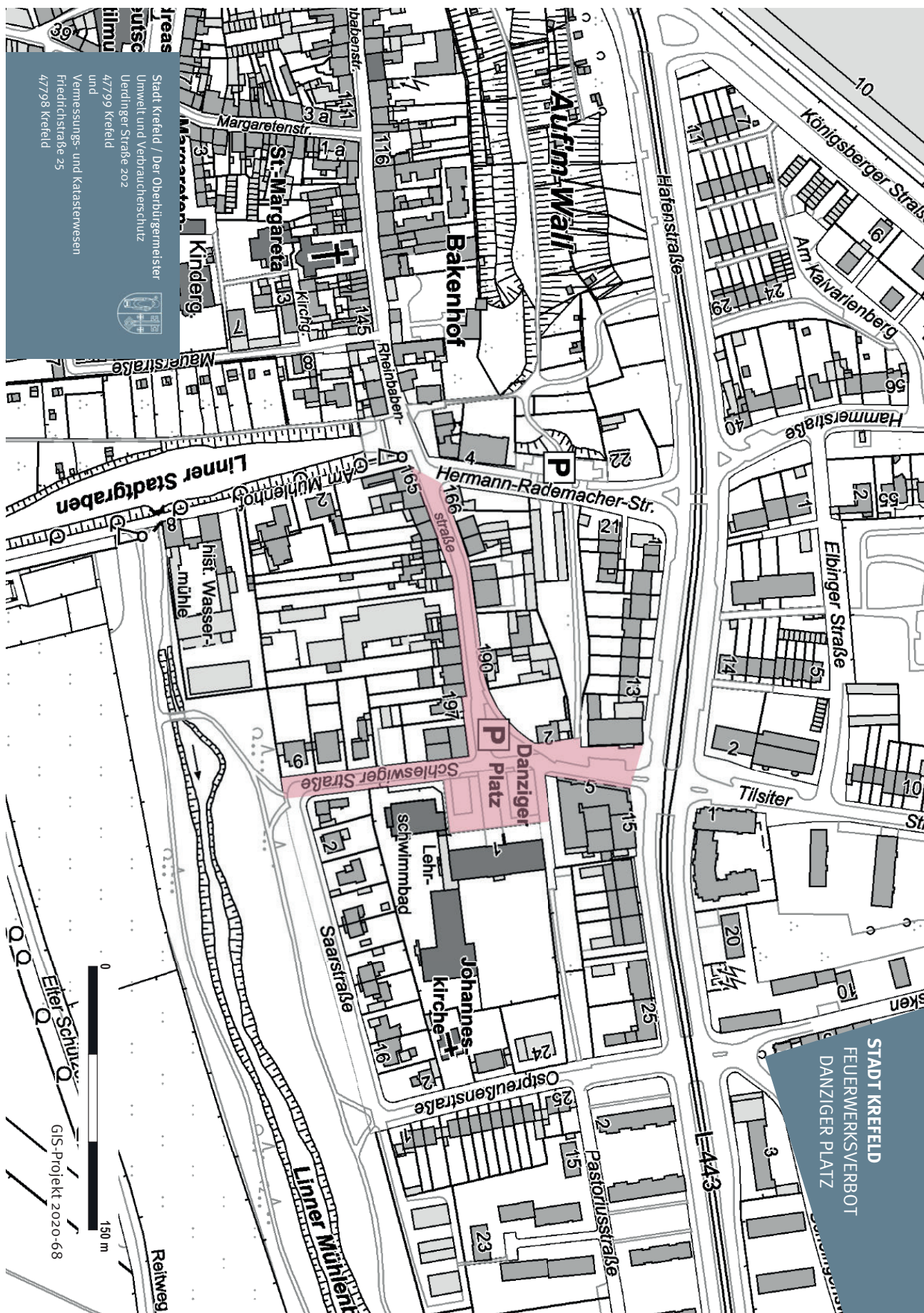
STADT KREFELD  
FEUERWERKSVERBOT  
WERKSTÄTTENSTRASSE/  
HOCHFELDER STRASSE



Stadt Krefeld / Der Oberbürgermeister  
Umwelt und Verbraucherschutz  
Uerdinger Straße 202  
47799 Krefeld  
und  
Vermessungs- und Katasterwesen  
Friedrichstraße 25  
47798 Krefeld

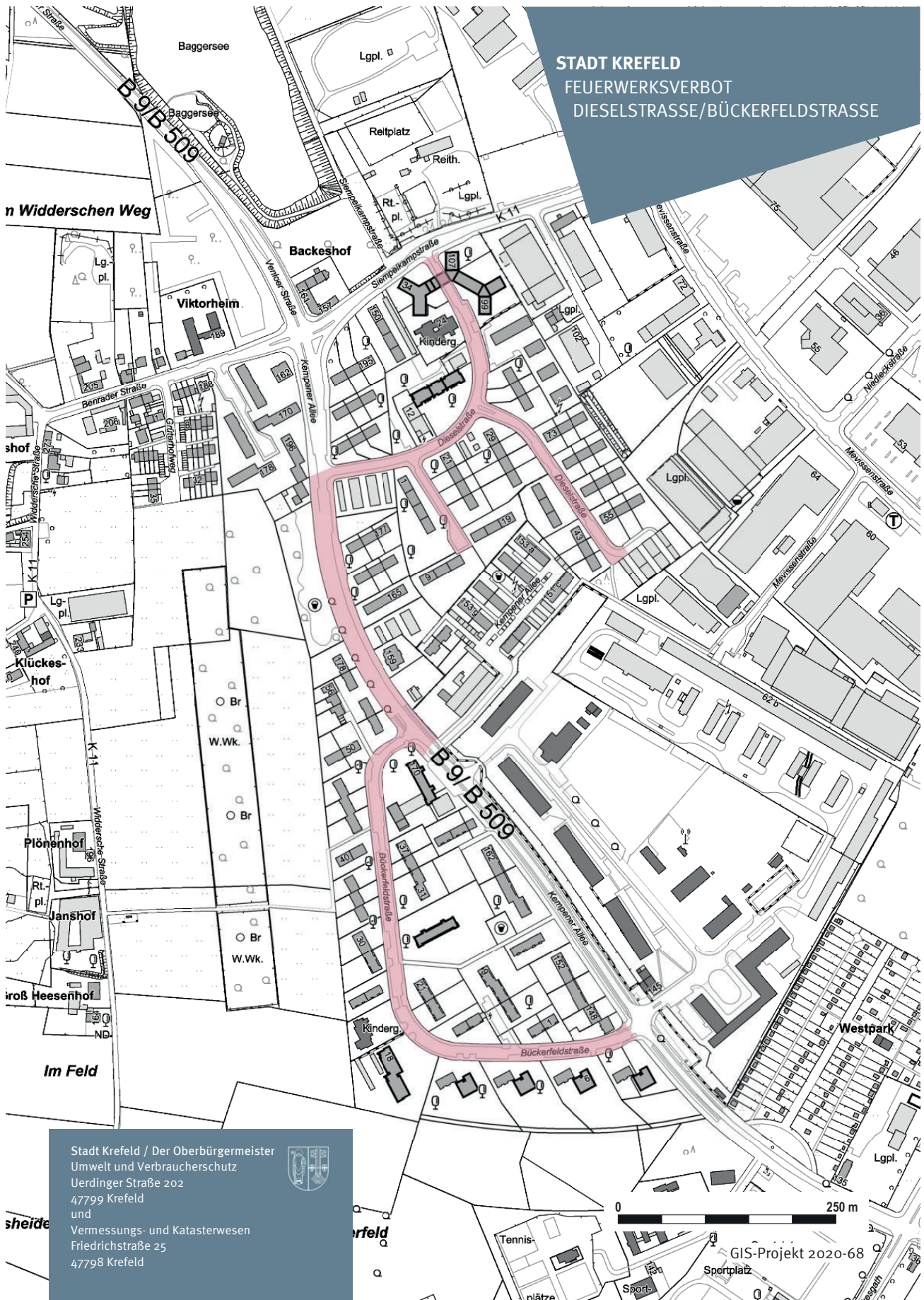
# KREFELDER AMTSBLATT

76. Jahrgang Nummer 51a | Donnerstag, 23. Dezember 2021 Seite 561

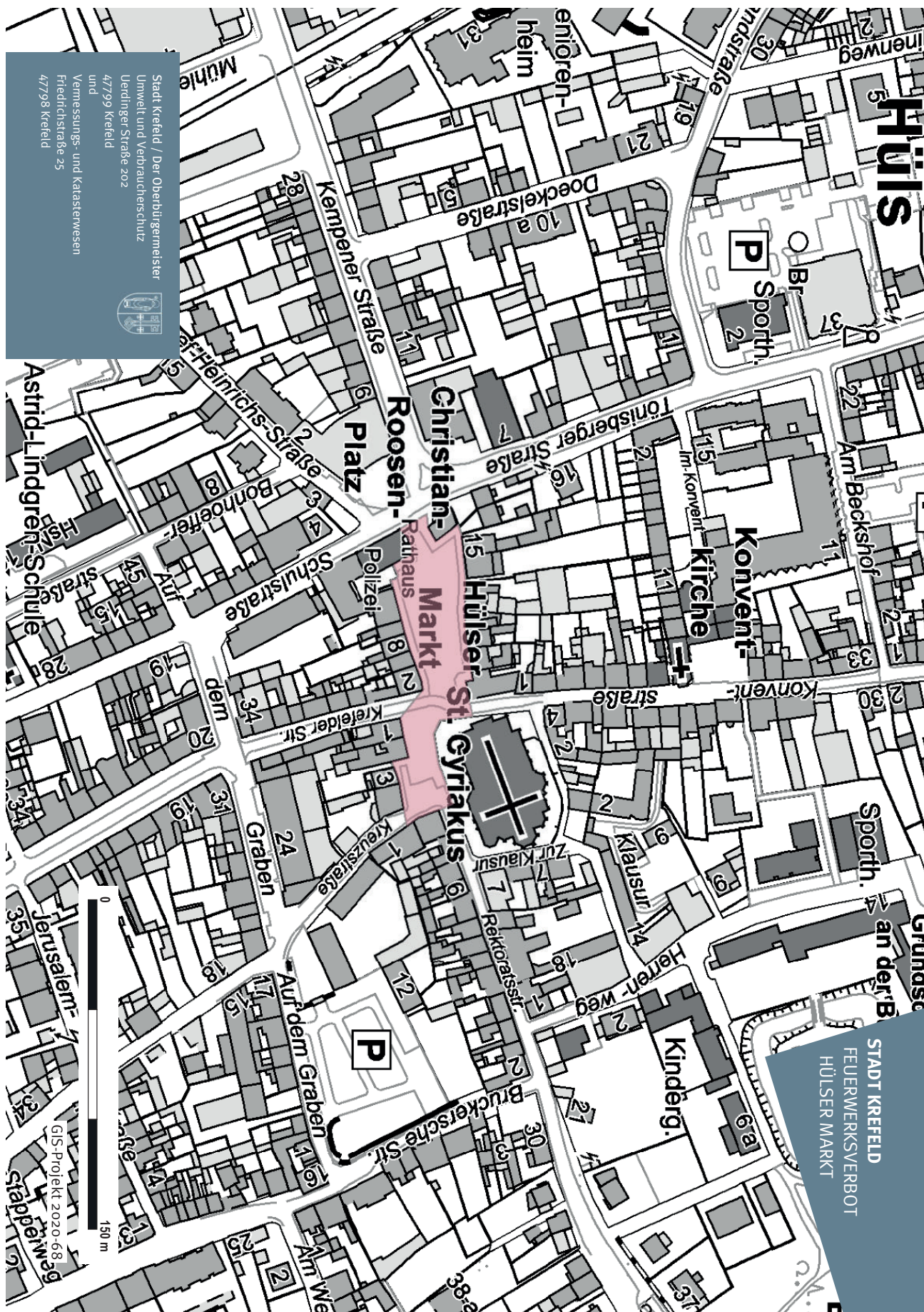


# KREFELDER AMTSBLATT

76. Jahrgang Nummer 51a | Donnerstag, 23. Dezember 2021 Seite 562



Stadt Krefeld / Der Oberbürgermeister  
Umwelt und Verbraucherschutz  
Uerdinger Straße 202  
47799 Krefeld  
und  
Vermessungs- und Katasterwesen  
Friedrichstraße 25  
47798 Krefeld



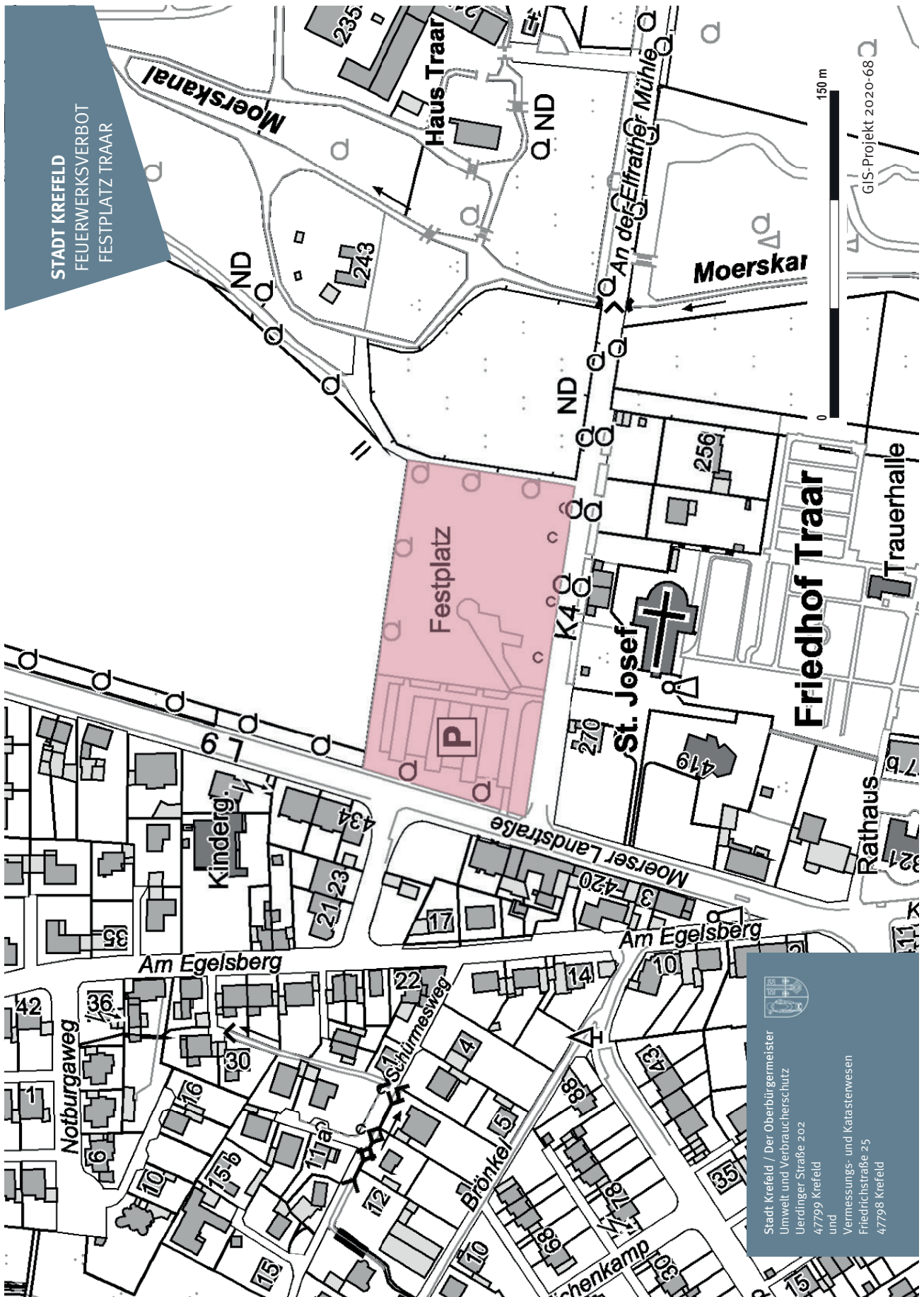
Stadt Krefeld / Der Oberbürgermeister  
Umwelt und Verbraucherschutz  
Uerdinger Straße 202  
47799 Krefeld  
und  
Vermessungs- und Katasterwesen  
Friedrichstraße 25  
47798 Krefeld



STADT KREFELD  
FEUERWERKSVERBOT  
HÜLSER MARKT

# KREFELDER AMTSBLATT

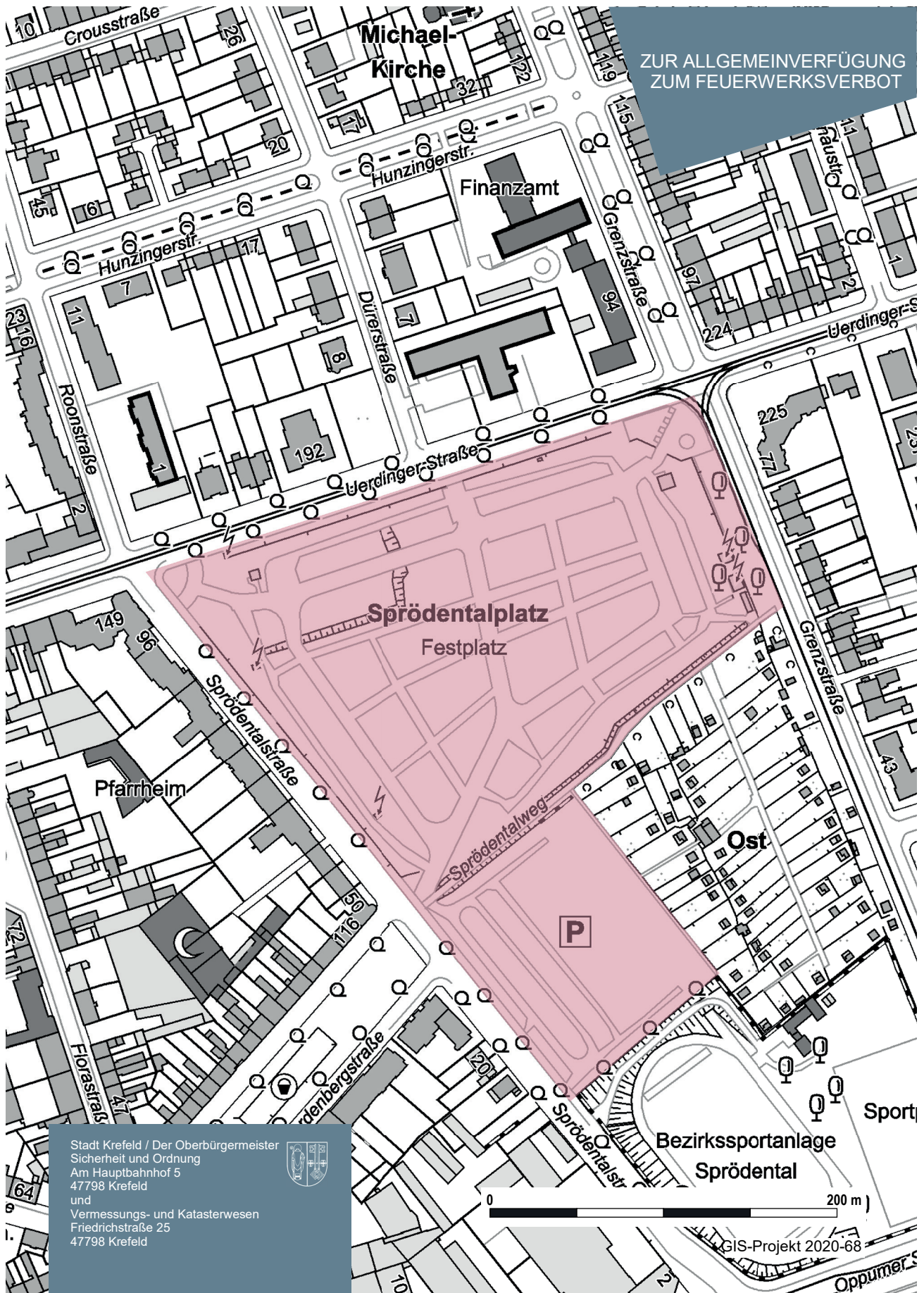
76. Jahrgang Nummer 51a | Donnerstag, 23. Dezember 2021 Seite 564





# KREFELDER AMTSBLATT

76. Jahrgang Nummer 51a | Donnerstag, 23. Dezember 2021 Seite 565



ZUR ALLGEMEINVERFÜGUNG  
ZUM FEUERWERKSVERBOT

Stadt Krefeld / Der Oberbürgermeister  
Sicherheit und Ordnung  
Am Hauptbahnhof 5  
47798 Krefeld  
und  
Vermessungs- und Katasterwesen  
Friedrichstraße 25  
47798 Krefeld



0 200 m

GIS-Projekt 2020-68

## AUF EINEN BLICK

### NOTDIENSTE

#### Elektro-Innung Krefeld

o 18 05-66 05 55

### NOTDIENSTE Innung für Sanitär-Heizung-Klima-Apparatebau Krefeld

**24.12.2021**

Harald Remmetz | Nassauerring 347,  
47803 Krefeld | **59 02 07**

**25.12.2021**

Hans Schneiders e. K. | Inh. Stefan Schneiders  
Breslauer Straße 256 | 47829 Krefeld | **94 45 23**

**26.12.2021**

Stockmanns GmbH & Co. KG  
Hermannstraße 2 a | 47798 Krefeld | **84 16 11**

**31.12.2021**

Paul Meulendick GmbH  
Im Witschen 38 A | 47807 Krefeld | **39 12 07**

**01.01. – 02.01.2022**

Trunz GmbH | Magdeburger Straße 25  
47800 Krefeld | **47 50 88**

## ÄRZTLICHER DIENST

### ÄRZTLICHER BEREITSCHAFTSDIENST

116 117

### ÄRZTLICHER NOTDIENST:

Der Notdienst in Krefeld ist unter Telefon  
o 18 05 - 04 41 00 montags, dienstags und don-  
nerstags von 19.00 Uhr bis 7.00 Uhr, mittwochs  
von 14.00 Uhr bis 7.00 Uhr und freitags von 14.00  
Uhr bis Montagmorgen um 7.00 Uhr erreichbar.

### ZAHNÄRZTE:

Der Zahnärztliche Notdienst ist unter Telefon  
o 18 05 - 98 67 00 zu erreichen. Sprechzeiten:  
samstags, sonntags und feiertags von 10.00  
bis 12.00 Uhr und von 18.00 bis 19.00 Uhr,  
mittwochs- und freitagsnachmittag von  
17.00 bis 19.00 Uhr, montags, dienstags und  
donnerstags von 21.00 bis 22.00 Uhr.

## KOMMUNALER ORDNUNGSDIENST

Der Kommunale Ordnungsdienst ist Ansprechpart-  
ner in Sachen Sicherheit, Ordnung und Sauberkeit  
auf Krefelder Straßen, Wegen und Plätzen.

**Er ist aktuell erreichbar**

**montags bis freitags von 8 bis 19 Uhr  
sowie samstags von 10 bis 19 Uhr  
unter der Rufnummer o 21 51 / 86 22 25.**

Außerhalb dieser Zeiten kann der KOD  
über die Leitstelle der Polizei unter der  
Rufnummer **o 21 51 / 63 40** oder per E Mail  
an **KOD@Krefeld.de** informiert werden.

## TIERÄRZTLICHER DIENST

Der tierärztliche Dienst ist samstags ab 12.00 Uhr  
bis montags um 8.00 Uhr sowie an Feiertagen  
unter **Telefon 07 00- 84 37 46 66** zu erreichen.

## RUFNUMMERN DER FEUERWEHR

<b>Feuer</b>	<b>112</b>
<b>Rettungsdienst/Notarzt</b>	<b>112</b>
<b>Krankentransport</b>	<b>192 22</b>
<b>Branddirektion</b>	<b>82 13-0</b>
<b>Zentrale Bürgerinformation bei Unglücks- und Notfällen</b>	<b>1 97 00</b>

## APOTHEKENDIENST

Die Notdienste der Apotheken in  
Nordrhein-Westfalen können im Internet  
abgerufen werden unter:

[www.aknr.de](http://www.aknr.de)

oder telefonisch unter der vom Festnetz  
kostenlosen Rufnummer **o8 00-0 02 28 33**

## TELEFONSEELSORGE

**o8 00-1 11 01 11 und o8 00-1 11 02 22**



### „Krefelder Amtsblatt“

Für den Inhalt verantwortlich: Der Oberbürgermeister der Stadt Krefeld, Presse und Kommunikation, Rathaus, Tel. 86 14 02. Das Amtsblatt wird kostenlos abgegeben und ist in den Rathäusern Krefeld, Fischeln, Hüls und Uerdingen einzusehen. Das Krefelder Amtsblatt stellen wir allen Interessierten jeweils am Erscheinungstag (in der Regel wöchentlich donnerstags) im Internet auch kostenlos als PDF-Datei zur Verfügung. Es ist unter [www.krefeld.de/amtsblatt](http://www.krefeld.de/amtsblatt) zu finden. Dort kann man auch einen E-Mail Newsletter abonnieren, der über das Erscheinen eines neuen Amtsblattes informiert. Bei Postbezug beträgt das Bezugsgeld (einschl. Porto) jährlich 84,60 Euro. Bestellung an: Stadt Krefeld, 13- Presse und Kommunikation, Von-der-Leyen-Platz 1, 47798 Krefeld.